

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

22.12.2020
Fe/Sc

RS 57-2020

Sonderrundschreiben:

Corona: Kurzarbeit – Sonderregelungen zu Urlaub und Sonderzahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie seit Ausbruch der Corona-Pandemie fortlaufend zur Thematik Kurzarbeitergeld informiert - zuletzt mit Rundschreiben RS 47-2020 vom 11.11.2020 und RS 45-2020 vom 29.10.2020. Anlässlich einer aktuellen Bekanntgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden die Sonderregelungen zum Umgang von Urlaub und Sonderzahlungen in Verbindung mit Kurzarbeitergeld wie folgt aktualisiert:

1. Sonderzahlungen:

Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden. Diese Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

2. Erholungsurlaub:

Nach der ebenfalls bis Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA in diesem Jahr davon abgesehen die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Diese Sonderregelung soll nicht verlängert werden. Der nicht verplante Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr ist damit grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen. Zum Umgang mit Resturlaub sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- **Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich.**
Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.

- **Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund oder wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist nicht möglich:** Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

Die Fachliche Weisung hierzu wird aktuell vorbereitet und soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat ihr FAQ-Papier zur Kurzarbeit bereits entsprechend aktualisiert. Dieses FAQ-Papier mit Stand 21.12.2020 können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 57-2020) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team